

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 14.12.2022, Zahl: 1/8520/2022-10/Ing.UGB/MM, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Spittal an der Drau geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich

- (1) Der Sperrmüll kann zu festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (Altstoffsammelzentrum) verbracht werden. Für die Sortierung, Verwertung und Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze verrechnet.
- (2) Im Bedarfsfall wird der anfallende Sperrmüll über Anforderung gegen Kostenersatz abgeführt.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung (Anlage I zu dieser Verordnung) festgelegten Grundstücke. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Sammelplätze aus dem Sonderbereich

Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:

Nummer	Sammelstelle	Straße	Parzellennummern
1	Ladinigstraße Parzellennummer 944/38	Ladinigstraße	942/2; 944/2; 944/7; 944/8; 944/9; 944/32; 953/32; 953/40; 953/57; 953/38;
2	Haspingerweg Parzellennummer 953/134	Haspingerweg	953/130; 953/131; 953/132; 953/133; 953/139; .629;
3	Türkweg Parzellennummer 916/2	Türkweg	915/44; 953/14; 953/24;
4	Brunnstuben Parzellennummer 777/5	Brunnstuben	777/1; 777/2; 777/3; 777/4;
5	Wolfsberggasse Parzellennummer 1127	Wolfsberggasse	1247; 1248; 1105/85; 1105/87;
6	Weingartenweg Kreuzung Burschtweg Parzellennummer 271/3	Burschtweg Weingartenweg	272/3; 272/4; 272/8; 272/10; 272/12; 272/15; 272/16; .1057; 1418; 1423; 277/3;
7	Sonnenweg Parzellennummer 537/5	Sonnenweg	537/11; .94; 537/13; 537/14; 537/16; 537/21; 537/23; 537/24; 537/25; 537/26; 537/34; 537/38; .114; 537/39; 537/46; 537/50; 537/51;
8	10.-Oktober-Straße Parzellennummer 919	10.-Oktober- Straße	915/1; 915/53; 920; 923/3; 923/4; 924/2; 924/4; 924/5; 924/6;
9	Ortenburger Straße Parzellennummer 523/1	Ortenburger Straße	523/4; 523/5; .831; 523/6; 523/7;

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt bereitzuhalten.

§ 6

Müllbehälter

(1) Als Müllbehälter sind die von der Gemeinde bereitgestellten Behälter aufzustellen:

a) Müllsäcke mit einem Fassungsraum von	60 l
b) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von	90 l

c) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von	120 l
d) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von	240 l
e) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von	660 l
f) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von	1100 l

- (2) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer in einem Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens 7 Liter pro Woche festgelegt.
- (3) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei

a) bis zu 10 MitarbeiterInnen	120 Liter Abfall pro Woche
b) mehr als 10 MitarbeiterInnen	240 Liter Abfall pro Woche

festgelegt.

- (4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 2 ergibt. Es sind ausschließlich die von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (2) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff K-AWO ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des Gebührenhaushalt

Abfall, maximal mit 50 % festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Müllbehälter entsprechend dem Volumen aufgeteilt.

- (3) Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 27.09.1995, Zahl: 8/8130-1/1995, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer